

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1499/2016
Amt/Aktenzeichen 60/63 VR-2016-2215-2	Datum 31.10.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	10.11.2016	Ö

Betreff:

Bauvoranfrage zur Befreiung von der bauplanungsrechtlichen Traufhöhenfestsetzung des Bebauungsplans "Residenzpassage (A 269)", Große Langgasse 5-7, Mainz-Altstadt, Gemarkung Mainz, Flur 4, Flurstück 321;
hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Mainz, 27.10.2016

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt der Bauvoranfrage

Der Antragsteller beabsichtigt im Rahmen einer Neubebauung auf dem Anwesen „Große Langgasse 5-7“ eine festgesetzte Traufhöhe zu überschreiten.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Residenzpassage (A 269)“. Es bedarf der Befreiung von folgender Festsetzung:

- Der Bebauungsplan „A 269“ setzt entlang der Straße „Große Langgasse“ eine zwingende Traufhöhe von 104,60 m ü. NN fest.
- Die geplante Traufhöhe des Neubaus beträgt 105,90 m ü. NN und überschreitet somit die zulässige Traufhöhe um 1,30 m.

Befreiungstatbestände

Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „A 269“ kann im vorliegenden Fall gewährt werden, da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans „A 269“ werden eingehalten.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

II. z.d.A.

III. Akte Amtsleiter